

## **Allgemeine Bedingungen beim Buchen eines Gruppen- Projektes bei den UST-Rügen- Piraten**

### **1. Abschluss des Vertrages**

Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung bietet der Kunde (der Verantwortliche für die gesamte Gruppenfahrt) dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages zur Durchführung der Veranstaltung verbindlich an. Die Buchung muss schriftlich mittels Buchungsantrag bzw. Internet vorgenommen werden. Sie erfolgt und gilt somit auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer (Teilnehmerzahl), für deren Vertragsverpflichtungen er einsteht. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung seitens des Veranstalters zustande.

### **2. Bezahlung**

Mit Erhalt der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung von 10% auf den Preis der Gesamt- Veranstaltung- mind. jedoch 100,- Euro- fällig, zahlbar innerhalb von 2 Wochen. Die Anzahlung wird auf den endgültig zu zahlenden Gesamtpreis angerechnet. Die Restzahlung wird dann zu Beginn der Veranstaltung fällig. Die Einzahlung erfolgt jeweils in einer Summe für alle angemeldeten Teilnehmer. Alle Infos und Programmplanungen werden auf Anfrage dem Kunden ca. 14 Tage vor Reisebeginn vom Veranstalter zugesandt.

### **3. Leistungen**

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Veranstalters sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Bestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens des Veranstalters.

### **4. Leistungsänderungen**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von einem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Der Veranstalter ist berechtigt, unter bestimmten, in seiner Leistungsbeschreibung im einzelnen anzugebenden Voraussetzungen (z. B. durch Wetter o. ä.), nachträglich Änderungen vorzunehmen.

### **5. Preisveränderungen**

Der Veranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Durchführungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Gesamtkosten verändert.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Preises oder einer Änderung einer wesentlichen Leistung hat der Veranstalter den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Veranstaltung zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung

bzw. Änderung der Leistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## **6. Rücktritt**

### *6a. Rücktritt durch den Kunden*

Der Rücktritt vor Veranstaltungsbeginn ist jederzeit möglich. Der Rücktritt soll aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Veranstaltungspreis. Er kann gemäß § 651 i, Abs. 2 BGB folgende Entschädigung pro Person beanspruchen:

- " Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn: 10% des Reisepreises
- " Rücktritt von 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
- " Rücktritt von 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises
- " Rücktritt von 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises
- " Rücktritt von 7 bis 1 Tag(e) vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises
- " am Abreisetag oder später 100% des Reisepreises.

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Vertragsleistungen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist, als die geforderte Entschädigung. Tritt ein einzelner Teilnehmer bei der Veranstaltung nicht an, so gilt dies als am Anreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

### *6b. Rücktritt durch den Veranstalter*

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten:

1. Wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
2. Wenn die Durchführung der Reise infolge, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Wird der Vertrag durch den Veranstalter gekündigt, so kann dieser für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
3. Mindestteilnehmerzahl  
Kann, wegen nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl (siehe jeweilige Programmausschreibung), die Reise nicht stattfinden, so ist der Veranstalter berechtigt, bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, vom Vertrag zurückzutreten. Eine entsprechende Mitteilung muss dem Kunden bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugegangen sein. Der bereits gezahlte Preis wird in vollem Umfang erstattet.

## **7. Umbuchung, Ersatzperson**

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Bestätigung der Veranstaltung Änderungen hinsichtlich des Termins, des Programms, des Antritts oder der gemeldeten Teilnehmerzahl vorgenommen (Umbuchung), kann der Veranstalter eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben.

Eine Umbuchung auf ein anderes, im Prospekt oder auf der „Webside“ aufgeführtes Angebot, ist bis 30 Tage vor Reisebeginn möglich, falls genügend Kontingente in diesem Bereich vorhanden sind. Für eine Umbuchung werden 10,- bis 25,- Euro in Rechnung gestellt. Eine bereits geleistete Anzahlung verfällt nicht.

Bis vor Veranstaltungsbeginn kann sich der Kunde bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Der Veranstalter kann dem Wechsel in der Person des Kunden widersprechen, wenn durch die Teilnahme des Dritten Mehrkosten entstehen und wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Veranstaltung nicht

genügt oder inländische bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen. Hierfür werden wie bei der Umbuchung 10,- bis 25,- Euro in Rechnung gestellt.

### **8. Haftung**

Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Veranstaltung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

### **9. Beschränkung der Haftung**

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Preis der Veranstaltung beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden bei deliktischer Haftung die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beträgt je Veranstaltung 500 Euro.

Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, „Führungen“, Ausstellungen usw.) und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

### **10. Haftungsausschluss**

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl in der Wassersportschule und auf dem Gelände bzw. während der Veranstaltungen. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäck- und Reiseunfallversicherung. Die Teilnehmer haften für jeden Schaden, der von ihnen oder durch die von ihnen mitgeführten Sachen verursacht werden.

### **11. Mitwirkungspflicht**

Mängel oder Störungen sind unseren Mitarbeitern vor Ort sofort mitzuteilen. Sollten diese Personen nicht am Ort sein, reicht eine sofortige Mitteilung an den Veranstalter, worin die Mängel beschrieben sind und um Abhilfe nachgesucht wird. Kommt der Kunde durch eigenes Verschulden dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu. Mitarbeiter vor Ort sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

### **12. Ausschluss**

Der Veranstalter erwartet, dass der Teilnehmer die Sitten und Gebräuchen an und um die Wassersportschule respektiert. Sollten Teilnehmer gegen sie verstoßen, gibt der Teilnehmer dem Veranstalter die Möglichkeit, ihn nach schriftlicher Abmahnung im Wiederholungsfall, ohne Erstattung des Reisepreises, vom weiteren Verlauf der Veranstaltung auszuschließen. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche

Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Veranstaltung in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Das gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmer das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt.

### **13. Ansprüche aus dem Vertrag**

Der Kunde muss Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Ende der Veranstaltung beim Veranstalter geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung vertragsgemäß endet. Hat der Vertragspartner gegenüber dem Veranstalter fristgemäß seine Ansprüche geltend gemacht, wird die Verjährung bis zum Tage der schriftlichen Zurückweisung durch den Veranstalter gehemmt. Ansprüche aus unerlaubten Handlungen verjähren in 3 Jahren.

### **14. Allgemeines**

16.1 Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

16.2 Für Klagen des Veranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.

16.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

### **UST- Rügen- Piraten**

*Florian Krämer*

Am Ufer 14  
18556 Dranske auf Rügen

Tel.: 038391 89898  
Fax: 89599

Mail: [kontakt@ustruegen.de](mailto:kontakt@ustruegen.de)